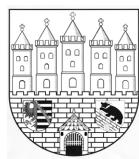


**STADT
ZERBST/ANHALT**



Der Bürgermeister

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
Robert Krüger
Postfach 110145
06015 Halle

Postanschrift: Schloßfreiheit 12
39261 Zerbst/Anhalt
od. 39251 Zerbst/Anhalt, PF. 1154

Telefon: (03923) 754-0

Internet: www.stadt-zerbst.de

Amt: Ordnungsamt

Anschrift: Schloßfreiheit 12

Zimmer: 31

Tel.: (03923) 754-214

Fax: (03923) 754-200

E-Mail: xxx@stadt-zerbst.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.02.2011

Auskunft erteilt
Frau Rosenhahn

Unser Zeichen
3219.6-2011

Datum
2011-02-25

Vollzug der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (veröffentlicht im Amtsboten am 11.Oktober 2001), letzte Änderung der Satzung (veröffentlicht im Amtboten am 18.Januar 2007), (im Folgenden Sondernutzungssatzung genannt)in Verbindung mit dem § 18 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.Juli 1993

hier : Ihr Antrag vom 24.02.2011 (Piratenpartei Deutschland)

B e s c h e i d

über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen auf Widerruf zum Anbringen von Plakaten in der Stadt Zerbst / Anhalt und ihrer Ortsteile anlässlich der Landtagswahl am, 20.3.2011

Art der Maßnahme :

Anbringen von Plakaten im Format A 1 an Lichtmasten

Inanspruchnahme von
Öffentlichen Verkehrsgrund-

Lichtmasten

Straßenbezeichnung:

Straßen im Stadtgebiet Zerbst /Anhalt sowie Ortsteile

Zeitraum der Inanspruchnahme:

vom 25.02.2011 bis 27.03.2011

Auflagen:

1. Jede Partei darf nur einen Grundkörper (beidseitige Anbringung, d.h. 2 Plakate miteinander verbunden) je Lichtmast anbringen.
2. Die Plakatierung ist aus Gründen der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit untersagt:
- ab 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen

Sprechzeiten

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 u. 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
BLZ: 800 537 22
Konto-Nr.: 330 100 75 45

Volksbank Dessau-Anhalt eG
BLZ: 800 935 74
Konto-Nr.: 422 00 72

- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten – und Geländerabsperrungen)
- an Brückengeländern
- ab 80 m vor Bahnübergängen

3. Die Anbringung der Plakate an Lichtmasten hat nur mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit Draht ist untersagt.
4. Das Bekleben und Anbringen von Plakaten an technischen Anlagen der Stadt, der Stadtwerke Zerbst GmbH sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
5. Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen ist gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt verboten.
6. Auftretende Schäden an den werbeträgern werden durch den Erlaubnisinhaber unverzüglich beseitigt.
7. Der Erlaubnisinhaber stellt die Stadt Zerbst/Anhalt von allen Haftungsansprüchen insbesondere aus unerlaubter Handlung frei.
8. Die Anbringung der Plakate hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht gefährdet werden und Rechte Dritter gewahrt bleiben.

Hinweis:

1. Bei Missachtung der Auflagen wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1-3 Tagen verlangt und eine Ersatzvornahme angedroht. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid vorgenommen (Kosten werden nach Aufwand berechnet.)
2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach Nr. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straße vor, was laut Sondernutzungssatzung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

Die Sondernutzungserlaubnis ist kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung::

Gegen den Bescheid kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Bau – und Ordnungsdezernat, Schloßfreiheit 12 in 39261 Zerbst /Anhalt eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rosenhahn
Ordnungsamt